

Statuten Reitverein Appenzell

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Entstehung, Name, Sitz und Rechtsnatur

Unter dem Namen „Verein Appenzellischer Reitertreffen“ wurde 1968 ein Reitverein gegründet, mit dem Zweck, alle zwei Jahre ein Reitertreffen durchzuführen und den Reitsport zu fördern. An der Hauptversammlung vom 28.01.1983 erfolgte die Umbenennung in „Reitverein Appenzell“.

Der Reitverein Appenzell übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins Appenzellischer Reitertreffen. Es handelt sich um einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Appenzell.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt vorab die reiterliche Aus- und Weiterbildung. Er weckt und fördert das Verständnis für das Pferd, seine Pflege und Haltung. Er fördert den Reitsport und tritt für ein korrektes Verhalten des Reiters in Feld, Wald und Flur ein. Der Verein fördert die Pflege der Kameradschaft und setzt sich für die Schaffung und Erhaltung von Reitwegen ein.

Vom Verein werden nach Möglichkeit Pferdesportanlässe (namentlich Reitertreffen Appenzell) durchgeführt.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine Sektion des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) mit den daraus erwachsenen Rechten und Pflichten. Für die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen aller Art unterstellt er sich den Bestimmungen des OKV und denjenigen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein in irgendeiner Form im Sinne von Art. 2 der Statuten aktiv mitmachen.

b) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind alle Jugendlichen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Mutation zum Aktivmitglied wird an der HV des Vereinsjahres vorgenommen, in welchem das Juniorenmitglied volljährig wird.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorstandsmitglieder werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie mindestens zehn Jahre Vorstandsarbeit geleistet haben.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein mit Passiv-Jahresbeiträgen unterstützen. Passivmitglieder dürfen an Vereinsanlässen teilnehmen, profitieren aber nicht von der finanziellen Unterstützung des Vereins.

Art. 5 Eintritt zu Vereinsveranstaltungen

Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitglieder haben zu sämtlichen reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Art. 6 Aufnahme

Aktiv- und Juniorenmitglieder werden durch die Hauptversammlung provisorisch aufgenommen. Nach erfolgreich absolvierter Probezeit von einem Jahr, folgt per nächste HV die definitive Aufnahme. Passivmitglied kann jeder werden, der den Passivbeitrag bezahlt.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und kann in der Regel nur auf Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente, die Beschlüsse der Hauptversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen oder Einrichtungen des Vereins nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder in anderer Weise dem Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Wer nach drei Mahnungen den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht bezahlt hat, wird bei der darauffolgenden HV automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene oder Ausgetretene verlieren jedes Recht auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an der Hauptversammlung festgesetzt. Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge werden nach der HV mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen verschickt. Für die Mahnungen werden folgende Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung CHF 5.-
2. Mahnung CHF 10.-
3. Mahnung CHF 15.-

Vorstands-, Ehrenmitglieder sowie der Platzwart sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10

Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, den Aufforderungen des Vorstandes nachzukommen (Unterhalt der Reitanlagen, Mithilfe an Veranstaltungen usw.). An Ausritten und Übungen haben sich die Teilnehmer den Anordnungen des Leiters zu unterziehen. Der Vorstand führt jährlich eine Arbeitseinsatzliste für den Unterhalt der Reitsportanlage sowie des Vereinsmaterials. Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied muss sich auf der Liste eintragen, resp. sich für mindestens einen Arbeitseinsatz zur Verfügung stellen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben am jeweiligen Einsatzdatum wird eine Gebühr fällig. Die Höhe der Gebühr wird jährlich an der HV festgelegt.

Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, die Sportanlagen des Vereins (Springgarten usw.) und vereinseigene Gerätschaften unentgeltlich zu benützen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte,

aber keine Pflichten. Passivmitglieder können die Vereinsanlage gegen finanzielle Entschädigung nutzen.

C. Organisation

Art. 11

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 12 Organe

Die Organe des Reitvereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (2 Revisoren)

Art. 13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicher Weise jedes Jahr innert zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Ausserordentlicher Weise, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder wenn es wenigstens der fünfte Teil der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Traktanden, verlangt.

Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen mindestens 14 Tage im Voraus, mit der Angabe der Traktanden.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Ausnahme bilden Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereines, der Erlass oder die Änderung von Reglementen. Für solche Beschlüsse ist eine Zwei Drittels Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen erforderlich.

Stimmberechtigt sind: Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies auf Antrag verlangt.

Über Geschäfte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Hauptversammlung.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse, welche nicht den Kompetenzen der HV unterliegen, können vom Vorstand gefasst werden.

Art. 15 Kompetenzen der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes, des Protokoll der letzten Hauptversammlung, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Festsetzung von Jahresbeiträgen für Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder
7. Festsetzung des Jahresprogramms
8. Festsetzung Bussgeld bei unentschuldigtem Fernbleiben von Arbeitseinsätzen
9. Änderungen von Statuten, Erlass und Änderungen von Reglementen
10. Auflösung des Vereins

11. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes

Art. 16a Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Präsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu Zweien.

Art. 16b Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, bei höchstens einer Absenz. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 16c Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dem Gesetz oder der Statuten die Hauptversammlung zuständig ist. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und vor Behörden
2. Organisation und Durchführung von Übungen, Reit- und Fahrkursen, Springkonkurrenzen, Jagden und ähnlichen reitsportlichen Veranstaltungen. Der Vorstand kann speziellen Organisationskomitees die Durchführung pferdesportlicher Anlässe übertragen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben
4. Anmeldung von Mitgliedern zu Instruktionkursen
5. Erneuerung und Unterhalt von Anlagen und Material

Art. 17 Kontrollstelle / Revision

Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren aus der Mitte der Mitglieder, welche als Kontrollstelle dienen.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

D. Rechnungswesen

Art. 18 Zweckbestimmung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zu den in Art. 2 umschriebenen Zwecken verwendet werden. Über die Verwendung bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens, welches nach Möglichkeit einem pferdesportlichen Zweck zugeführt oder für einen solchen für eine bestimmte Zeit stillgelegt werden soll, entscheidet die auflösende Hauptversammlung.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf maximal den aktuellen Jahresbeitrag aller Aktivmitglieder. Der Verein und der Dachverband haften nicht gegenseitig für Schulen.

E. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Die Statuten sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Art. 21

Der Beitritt zum Verein schliesst die Anerkennung vorliegender Statuten in sich.

Art. 22

Vorliegende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2018 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen jene von 2004.

Appenzell, 26. Januar 2018
Reitverein Appenzell

Der Präsident:

Daniel Haas

Die Aktuarin:

Maya Mayr-Bischof